

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft
und Ländlichen Raum
Postfach 90 02 25 99105 Erfurt

Gemäß Verteiler

Versand nur per E-Mail!

Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 27.03.2025

Einführungsrundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neugefasste Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) wurde am 27.03.2025 durch Herrn Staatssekretär Suckert unterzeichnet (Anlage 1). Sie tritt am Tag nach der Unterzeichnung, d. h. morgen, dem 28.03.2025, in Kraft und ersetzt die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 22.09.2021 (ThürStAnz Nr. 43/2021 S. 1705), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14.06.2022 (ThürStAnz Nr. 26/2022 S. 749).

Mit der Novellierung werden wichtige Veränderungen in den Vergabeverfahren umgesetzt. Diese Anpassungen zielen darauf ab, die Prozesse zu beschleunigen, den bürokratischen Aufwand zu reduzieren und das Wirtschaftswachstum zu fördern. Insbesondere die Erhöhung der Wertgrenzen für Direktaufträge und für die vereinfachte Durchführung von Vergabeverfahren für größere Aufträge bieten eine Möglichkeit, den administrativen Aufwand zu verringern und die Vergabeprozesse insgesamt zu beschleunigen. Eine Übersicht zu den neuen Wertgrenzen liegt als Anlage 2 bei.

Ich möchte Sie dazu ermutigen, von den neuen Regelungen großzügig Gebrauch zu machen. Die Anpassungen bieten die Möglichkeit, die Vergabeprozesse wesentlich zu beschleunigen und gleichzeitig einen bedeutenden Beitrag zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen und zum Wirtschaftswachstum zu leisten.

Zu den zentralen Neuerungen der novellierten Verwaltungsvorschrift gehören insbesondere:

Erhöhung der Wertgrenzen für Direktaufträge: Die Wertgrenzen für Direktaufträge wurden angepasst, um eine unkompliziertere Vergabe kleinerer Aufträge zu ermöglichen. Dies verringert den administrativen Aufwand und soll insbesondere die Beteiligung von KMU fördern.

Erhöhung der Wertgrenzen für die erleichterte Durchführung von Vergabeverfahren: Für größere Aufträge können nun vereinfachte und

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Dr. Claudia Lindner

Durchwahl:
Telefon +49 361 573711-452
Telefax +49 361 571711-409

Dr.Claudia.Lindner@
tmwllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1050-R3.2-3295/14-6-
14535/2025

Erfurt
27.03.2025

**Ministerium
für Wirtschaft, Landwirtschaft
und Ländlichen Raum**
Max-Reger-Str. 4 - 8
99096 Erfurt

Telefon +49 361 573711-970
Telefax +49 361 571711-990

mailbox@
tmwllr.thueringen.de

wirtschaft.thueringen.de

Bitte achten Sie darauf, dass Ihren
Schreiben beigefügte Unterlagen
nicht geklammert oder geklebt sind!

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im Thüringer Ministerium für
Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen
Raum finden Sie im Internet unter
[https://wirtschaft.thueringen.de/
datenschutz/](https://wirtschaft.thueringen.de/datenschutz/). Auf Wunsch übersenden
wir Ihnen eine Papierfassung.

Verkehrsverbindungen:
Straßenbahn Linie 2 und 3
(Stadion Ost)

beschleunigte Verfahren angewendet werden, wodurch auch hier die Verfahrensdauer verkürzt und Aufträge schneller realisiert werden können.

Stärkung der Eigenerklärung: Die Eigenerklärung der Bieter wird gestärkt. Durch diese Maßnahme wird der bürokratische Aufwand für die Unternehmen deutlich reduziert, während gleichzeitig die Transparenz und Rechtssicherheit in den Vergabeverfahren erhalten bleibt.

Abbau von Bürokratie: Weitere Vereinfachungen und Klarstellungen tragen dazu bei, den Verwaltungsaufwand zu verringern und gleichzeitig die Effizienz der Verfahren zu steigern.

Ergänzend möchte ich Ihnen noch folgende Hinweise zur Anwendung der neuen ThürVVöA geben.

Bauleistungen mit einem geschätzten (Gesamt-) Auftragswert bis 75.000 Euro sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit einem geschätzten (Gesamt-) Auftragswert bis 30.000 Euro können nach Ziffer 3.1 ThürVVöA unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens als Direktauftrag vergeben werden. Zur Wahrung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann beispielsweise eine Markterkundung formlos als Abfrage bei mehreren Anbietern, im Internet oder in Katalogen erfolgen.

Für die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, findet nach Ziffer 4 Abs. 2 ThürVVöA bis zu einem geschätzten (Gesamt-) Auftragswert von 30.000 Euro Ziffer 3.1 ThürVVöA Anwendung.

Von der Erhöhung der Wertgrenze unberührt bleibt die Pflicht der öffentlichen Auftraggeber nach § 2 Abs. 2 Vergabestatistikverordnung, die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte an das Statistische Bundesamt zu übermitteln, wenn der Auftragswert 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreitet.

Ebenso unberührt bleibt die Pflicht der öffentlichen Auftraggeber nach § 6 Abs. 1 S. 1 Wettbewerbsregistergesetz, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Wettbewerbsregister abzufragen, ob Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind.

Ziffer 3.6 enthält Regelungen für einen vereinfachten Preisvergleich bei Lieferleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro. § 6 ThürVgG (Tariftreue, Mindestentgelt, Entgeltgleichheit) und § 7 ThürVgG (Nachunternehmereinsatz) finden keine Anwendung auf Lieferleistungen. Eine Eigenerklärung nach § 8 Abs. 1 ThürVgG ist daher nicht erforderlich.

Nach § 8 Abs. 2 S. 2 ThürVgG kann die elektronische Kommunikation einschließlich der Angebotsabgabe per E-Mail erfolgen, sofern die Einhaltung der §§ 10, 11 Vergabeverordnung auf geeignete Weise sichergestellt ist. Eine einfache, unverschlüsselte E-Mail erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Weitere Hinweise zur Anwendung von § 8 Abs. 2 S. 2 ThürVgG können dem Hinweisblatt, welches als Anlage 3 diesem Schreiben beigelegt ist, entnommen werden. Das Hinweisblatt ist auch auf der Webseite des TMWLLR abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Claudia Lindner

Anlagen (3)